

Satzung des Vereins Wasserwanderer Salzgitter e. V.

„Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 21.10.1989“

§ 1 Name und Sitz

Der am 1. Februar 1959 gegründete Verein führt den Namen „Wasserwanderer Salzgitter e. V.“. Sein Bootskennzeichen lautet W.W. Salzgitter- DKV. Seine Farben sind rot-weiß. Seine Vereinsflagge ist ein Dreieck im Verhältnis 2:3, mit einem Stadtwappen der Stadt Salzgitter, auf der linken Seite ist ein W dahinter. Der Verein hat den Sitz in Salzgitter. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Salzgitter. Der Verein ist Mitglied des DKV und des DSB und unterstellt sich deren Satzung.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinn des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist den Kanusport in all seinen Zweigen zu Pflegen, insbesondere die Jugend zu ertüchtigen und sportliche Übungen und Leistungen zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwenden der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4 Zahlung von Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Auflösungsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der dieses zu Gunsten des Kanusportes in Niedersachsen zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet stimmberechtigte und nichtstimmberechtigte Mitglieder.

Stimmberechtigt sind:

1. aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Nichtstimmberechtigte sind:

1. passive Mitglieder
2. nichtvolljährige Mitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt besondere Verdienste für den Verein voraus. Die Jahreshauptversammlung entscheidet hierüber mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die übrigen Mitglieder sind beitragspflichtig. Antragsberechtigt ist jede Mitgliedsart.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beantragen, wer die Satzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand selbstverantwortlich. Aufnahmeanträge Nichtvolljähriger bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist mit einer 3monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

1. Unehrenhafte Handlungen
2. fortgesetzter Verstoß gegen Mitgliedspflichten,
3. schwerwiegendes unsportliches Verhalten,
4. bei einen fälligen ½ Jahresbeitragsrückstand

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf gezahlte Beiträge und an das Vereinsvermögen. Über die Ziffer 1-4 entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben kann eine Mitgliederversammlung die Erhebung eines Sonderbeitrages beschließen. Die Beitragszahlung ist ein Jahresbeitrag, der bis Ende Juni eines Jahres fällig und auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu ermäßigen, zu stunden und zu erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird gebildet aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für die Wahlperiode von 2 Jahren, jedes Vorstandsmitglied einzeln, mittels Abstimmung durch einfache der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand verpflichtet, verwaiste Ämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder neu zu besetzen.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Im Jahr muss mindestens einmal eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl eines neuen Vorstandes,
4. Festsetzung des Aufnahme und Jahresbeitrages sowie der Pflichtstunden,
5. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
6. Satzungsänderungen.

Beschlüsse bedürfen Beurkundungen. Sie müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf oder auf Antrag von 12 Mitgliedern, in diesem Fall innerhalb einer Woche bei Einhaltung der Mindestladungsfrist (§14 Ziffer 1) einberufen, zur Beratung und Entscheidung von Vereinsangelegenheiten. Die Mitglieder werden zur Versammlung schriftlich und durch Aushang einberufen.

§ 13 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie überprüfen die Buchführung, die Jahresabrechnung, die Verwendung der Gelder und den Kassenbestand. Sie sind verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Differenzen zwischen Kassenprüfern und dem Vorstand sind rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zum Gegenstand einer Aussprache mit dem Ziel eines Ausgleichsversuchs zu machen.

§ 14 Geschäftsordnung

1. Der Termin der Jahreshauptversammlung liegt spätestens Ende Januar. Er ist 3 Wochen vorher, der Termin für eine Mitgliederversammlung vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung dem einzelnen dem einzelnen Mitglied bekanntzugeben.
2. Jede ordnungsgemäß geladene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung ist öffentlich, auf Wunsch geheim.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung und zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können im Einverständnis von 2/3 der Versammlung zugelassen werden.
4. Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet (Ausnahme § 10) die Stimme des Vorsitzenden.

5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Sollten nicht alle Mitglieder anwesend sein, so wird nach Ablauf von 14 Tagen erneut eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern, ebenfalls $\frac{4}{5}$ Stimmenmehrheit, die Auflösung beschließen kann.

7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

8. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 16 Disziplinarordnung

Ordnung und Disziplin sind unbedingter Inhalt einer sportlichen Lebensführung. Verstöße hiergegen und gegen satzungsgemäße Mitgliedsverpflichtungen sowie gegen sportliche Regeln werden durch Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis,
2. mündlicher Verweis in einer Mitgliederversammlung
3. befristete Vereins oder Bootssperre.

Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorstand nach Gewährung des rechtlichen Gehörs nach geheimer Beratung durch einen mündlichen zu begründeten Beschluss. Dem Betroffenen steht gegen diesen Beschluss die Anrufung des Ehrenrates innerhalb von 2 Wochen zu.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig für die Überprüfung der nicht bereits endgültigen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes sowie für die Entscheidung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die sonstige Vereinsämter nicht bekleiden und von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Ehrenrat wird angerufen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Dieser legt den Antrag umgehend einem Ehrenratsmitglied vor, der dann den Ehrenrat einberuft. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden für den Einzelfall. Dieser bereitet die Verhandlung soweit vor, das möglichst in einer Sitzung entschieden werden kann. Er lädt die Betroffenen mit angemessener Frist zu der mündlichen, unter Ausschluss jeder Öffentlichkeit, stattfindenden Verhandlung ein. Den Beteiligten ist uneingeschränkt das rechtliche Gehör zu gewährleisten. Entschieden wird nach geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss wird mündlich verkündet und begründet. Er ist endgültig. In der Verhandlung kann sich der Betroffene durch ein Vereinsmitglied vertreten und unterstützen lassen.

§ 18
Haftpflicht

Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle, die auf dem Grundstück oder bei Ausübung des Sportes entstehen sowie für Diebstähle und Beschädigungen an Geräten und Bekleidungen.

Salzgitter, den 21. Oktober 1989

(Kurt Günther)
1. Vorsitzender

(Wilfried Haas)
Kassenwart

(Walter Wiegleb)
Stellv. Vorsitzender

Manfred Hepe
Schriftführer

In den hiesigen Vereinsregister ist heute die nach vorstehenden Protokoll beschlossene Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung eingetragen wurde.

Salzgitter, den 18. Dezember 1989

(Borowski) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts